

Regelungen zur Nutzung der Bürgerhäuser / Gemeinschaftshäuser in Anlehnung an § 1 Absatz 2 Ziffer 4 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 07. Mai 2020, in der jeweils gültigen Fassung.

Stand 14.05.2020

Die Gemeinde Lahnau legt ab sofort und bis auf Widerruf zum Schutz der Bevölkerung vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 für die Nutzung der Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser folgende Regelungen fest:

- 1. Das Bürgerhaus Atzbach sowie die Gemeinschaftshäuser in Dorlar und In Waldgirmes sind ab dem 25.05.2020 geöffnet und stehen den Lahnauer Vereinen - nach vorheriger Abstimmung mit dem Ordnungsamt - für die Vereinsarbeit zur Verfügung, sofern sie nicht zu anderen Zwecken von der Gemeindeverwaltung benötigt werden.**
- 2. Ausgeschlossen sind Gesangsveranstaltungen sowie Vereinsfeiern.**
- 3. Da die Personenzahlen auf die nutzbare Grundfläche der Einrichtungen begrenzt ist, werden folgende maximale Richtzahlen festgelegt:**

> Bürgerhaus Atzbach:	- Großer Saal: 32 Personen - Kleiner Saal: 16 Personen - Vereinsraum: 13 Personen
> Gemeinschaftshaus Dorlar:	- Großer Saal: 24 Personen - Kleiner Saal: 14 Personen
> Gemeinschaftshaus Waldgirmes:	- Großer Saal: 16 Personen - Kleiner Saal: 11 Personen
- 4. Zwischen den Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes.**
- 5. Ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen ist vorzulegen und wird entsprechend umgesetzt.**
- 6. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar angebracht.**

7. Es wird von den Vereinen eine Teilnehmerliste geführt, die Name, Anschrift und Telefonnummer enthält, zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmung.
Die erfassten personenbezogenen Maßnahme sind für die Dauer von einem Monat ab Beginn der Veranstaltung ,geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, vorzuhalten, auf Anforderung der zuständigen Behörden an diese zu übermitteln sowie nach Ablauf der Frist zu löschen.
8. Die Verantwortlichen der Vereine haben auf die Einhaltung der vorgenannten Regelungen zu achten.

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau**

